

Mitteilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 66.

Dresden, am 11. März

1904.

Sechshundsechzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 11. März 1904, vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 451 und 452. — Schlußberatung über den anderweiten schriftlichen Bericht der Gesetzgebungs-Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 18 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Beteiligung an außersächsischen Lotterien betr. (Drucksache Nr. 138.) — Festsetzung der Zeit und der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Geschäftliche Dispositionen für die nächste Woche.

Präsident:

Geh. Hofrat Dr. Mehnert.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. Rüger, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Regierungsrat Dr. Fraustadt, Geh. Finanzrat Dr. Böhme und Oberfinanzrat Dr. Hedrich.

Anwesend 77 Kammermitglieder.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte um Vortrag der Registrande.

(Nr. 451.) Anzeige der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die für unzulässig erklärte Petition des Gustav Bruno Zacharias in Dresden um Gewährung einer Entschädigung.

Präsident: Es bewendet bei der gedruckt zu verteilenden Anzeige.

II. R. (1. Abonnement.)

(Nr. 452.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition des Vorgenannten verschiedenen Inhalts.

Präsident: Desgleichen.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Schlußberatung über den anderweiten schriftlichen Bericht der Gesetzgebungs-Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 18 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Beteiligung an außersächsischen Lotterien betreffend.“ (Drucksache Nr. 138.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Rühlmorgen.

Ich eröffne die Debatte zu § 1.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Dr. Rühlmorgen: Das Königl. Dekret Nr. 18 hat uns schon am 20. November v. J. und am 25. Januar d. J. beschäftigt, am ersten Tage in der Allgemeinen Vorberatung und am zweiten Tage in der Schlußberatung. An dem letzten Tage ist der mittels dieses Dekrets vorgelegte Gesetzesentwurf in der Hauptsache nach den Vorschlägen der Königl. Staatsregierung von der Kammer angenommen worden. Der Entwurf ist sodann an die hohe Erste Kammer gegangen und ist von dieser am 7. März d. J., also am Montag, beraten und mit wesentlichen Abänderungen angenommen worden.

Die wesentlichste Abänderung bezieht sich auf § 1. Der Begriff des „Spielens“, wie er im Entwürfe gegeben war, hat in der Ersten Kammer Anstoß erregt. Man hat geglaubt, daß hierdurch wesentliche Nachteile entstehen können und daß die Beibehaltung dieses Begriffs Unbilligkeiten enthalte. Man hat den Begriff wesentlich abgeschwächt und den Paragraphen in einer Fassung angenommen, wie sie Ihnen in dem Berichte auf Seite 3 vorliegt.